

Vereinsstatuten (Satzung)



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Herberts Einsatzkommando zur Revolution des Bildungswesens durch Etablierung von Remote- und Teilzeitangeboten“, Kurzbezeichnung: „HERBERT“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich, wobei dies auch internationale Aktivitäten einschließt, sofern sie dem Vereinszweck nach § 2 Abs. 1 dienen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die aktive Bereicherung des österreichischen Bildungswesens auf dem Wege der umfassenden Modernisierung von Lehre und Unterrichtsgestaltung an österreichischen, bzw. in Österreich tätigen Bildungseinrichtungen, etwa durch – aber nicht beschränkt auf – die Einführung inklusiver Lehrmethoden, sowie durch eine lebensnahe Lehrangebotsplanung.
- (2) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Einrichtung und Betrieb eines öffentlichen Auftritts auf unterschiedlichen analogen und digitalen Kanälen (z.B. Website, soziale Medien, Newsletter, Druckwerke);
 - b. Vernetzung von und Austausch mit Personen und Einrichtungen zu bildungs- und inklusionspolitischen Themen;
 - c. Begleitung und Veranstaltung von Vorträgen, sowie anderen Aktivitäten im öffentlichen Raum;
 - d. Erarbeitung von Grundsatz- und Wahlprogrammen als Leitfaden für die Betätigung in unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen wie politischen Lebensbereichen;
 - e. Beratung und Unterstützung von Personen und Einrichtungen, die sich in der Öffentlichkeit, der Verwaltung oder politischen Vertretungsgremien zur Förderung der in § 2 Abs. 1 beschriebenen Ziele einsetzen, bzw. eine solche Tätigkeit anstreben;
 - f. Bereitstellung von inhaltlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen im Sinne von lit. e.

- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - c. Subventionen und Förderungen;
 - d. Sponsorengelder und Werbeeinnahmen;
 - e. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.);
 - f. Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie von der Generalversammlung in Höhe und Verbindlichkeit festzusetzenden Mitgliedsbeitrags (§ 10 lit. f) fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Sofern von der Generalversammlung die Vorschreibung von verpflichtenden Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen beschlossen wurde, ist die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Eine Erstattung von geleisteten Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist nicht vorgesehen.
- (7) Sofern der Verein oder dessen Organe (§ 8) durch seine bzw. deren Gebarung in groben Widerspruch zu den geltenden Vereinsstatuten treten, können die Vereinsgründer/innen Mahnungen an die verantwortliche/n Person/en erteilen. Die zweite Mahnung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Wenn die besagte/n Person/en trotz zweimaliger Mahnung länger als vier Wochen das statutenwidrige Verhalten nicht einstellt/-en, obliegt es den Vereinsgründerinnen/-n (im Verband einstimmig) die betreffende/n Person/en temporär oder dauerhaft zu suspendieren (und sie damit zugleich auch von sämtlichen Vereinsfunktionen zu entbinden).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Vom Stimm- und Wahlrecht ausgenommen sind suspendierte Mitglieder (§ 6 Abs. 7).
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sofern von der Generalversammlung die Vorschreibung von verpflichtenden Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen beschlossen wurde, sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der bzw. einer/eines Rechnungsprüfer/in/-s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten), oder
 - Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/-s (§ 11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin
- schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse),
 - schriftlich oder mündlich, via Telefon (unter der vom Mitglied angegebenen Telefonnummer), oder
 - persönlich
- einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die bzw. eine/n Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine anberaumte Generalversammlung einmalig, bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mittels Umlaufbeschluss durch dokumentierte Zustimmung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder auf ein anderes Datum verschoben

werden. Das neu festgesetzte Datum muss innerhalb der auf den verschobenen Termin folgenden vier Wochen der liegen.

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens bis 23:59 Uhr, am Tag vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail (über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vorstandes) einzureichen oder mündlich während der Generalversammlung zu stellen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder; jedes ordentliche Mitglied trägt grundsätzlich eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen oder dokumentierten mündlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, sowie der Mitgliederbeschluss zur Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 11 Abs. 10) bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; im Falle einer Statutenänderung ist den Vereinsgründerinnen/-n (im Verband einstimmig) ein verbindliches Vetorecht vorbehalten. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 16 Abs. 1) Bedarf der einvernehmlichen Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Bundesvorsitzende in deren/dessen Verhinderung ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder, führt das in Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.
- (11) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;

- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen/-n und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Verbindlichkeit (oder Optionalität) und Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (unter Vorbehalt des Vetorechts welches den Vereinsgründerinnen/-n zusteht);
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, die in folgender Abfolge zu bestellen sind: Bundesvorsitzende/r und Finanzreferent/in, danach ggf. Generalsekretär/in, sowie jeweils ein/e Stellvertreter/in zu den genannten drei Funktionen.
- (2) Natürliche Personen können auch mehrere Funktionen auf sich vereinen; davon ausgenommen ist die/der Bundesvorsitzende/r: Diese/r darf nicht zeitgleich die Funktion der/des Finanzreferentin/-en und/oder der/des Generalsekretärin/-s ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/-s beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Bundesvorsitzenden oder von ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- (8) Den Vorsitz führt die/der Bundesvorsitzende oder ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11) oder Suspendierung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 7) zur Wiederherstellung der statutenkonformen Vereinsgebarung.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (13) Bis zur erstmaligen Bestellung von organschaftlichen Vertreterinnen/-n kommt den Vereinsgründerinnen/-n die Leitung, sowie die Vertretungsbefugnis des Vereins nach außen, einschließlich der Zustellbevollmächtigung (im Zweifel der/dem auf der Anzeige zur Vereinserrichtung Erstgereihten) zu.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/der Bundesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der Generalsekretär/in unterstützt die/den Bundesvorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/der Bundesvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Bundesvorsitzende/n und der/des Generalsekretärin-s, in wirtschaftlichen Belangen (Disposition von Vermögenswerten) der/des Bundesvorsitzende/n und der/des Finanzreferentin/-en; sofern keine/kein Generalsekretär/in bestellt wurde, bedarf es stets der Unterschrift der/des Bundesvorsitzenden und der/des Finanzreferentin/-en. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren unbeteiligten Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Bundesvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die/der Bundesvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Die/der Generalsekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Diese Aufgabe kann auch von anderen anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Bundesvorsitzende/n, der/des Finanzreferentin/-en oder der/des Generalsekretärin/-s, so vorhanden, jeweils deren/dessen Stellvertreter/in; ansonsten tritt an deren/dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/-n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/-n und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit der einvernehmlichen Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern diese zumindest zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder repräsentieren beschlossen werden; den Vereinsgründerinnen/-n steht hierbei (im Verband einstimmig) ein verbindliches Vetorecht zu.

- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 28. November 2023